

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende EBO und Außenstellen
Pfarrer und Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin
Katholische Schulen

Der Generalvikar

pmk/S.I.ura / 15-59

Berlin, 25.05.2021

Rundschreiben Nr. 8/2021

Sehr geehrten Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der sinkenden Inzidenzzahlen haben die Länder erste Lockerungen der Maßnahmen beschlossen.

Da die Länderverordnungen unterschiedlich sind, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Pfarreien in den entsprechenden Bundesländern.

Präsenzveranstaltungen (Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter) sind im Erzbistum Berlin nach Maßgabe der Länderverordnungen möglich.

Für die **Kinder- und Jugendarbeit** (z.B. RKW) gelten die Regelungen der für die Jugend- und Verbandsarbeit des entsprechenden Bundeslandes.

Dienstreisen sind nach wie vor auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Für die **Feier der Gottesdienste** im Erzbistum Berlin wird es keine Veränderungen geben.

Geimpften werden die gleichen Rechte zugestanden wie anderen mit einem aktuellen negativen Testergebnis. Ein negatives Testergebnis ist für die Mitfeier von Gottesdiensten keine Voraussetzung. Insofern ergeben sich für Geimpfte bei der Feier der Gottesdienste keine Veränderungen.

Die **Abstand- und Hygieneregeln** sind nach wie vor verbindlich – auch für Geimpfte. Für die Einhaltung der Regeln ist der Veranstalter verantwortlich. Bitte prüfen Sie, ob Sie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln gewährleisten können.

Berlin

Der Senat hat am 14.05.2021 die Siebte Änderungsverordnung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen (www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung).

Die Siebte Änderungsverordnung tritt am 19.5.2021 in Kraft und gilt bis 13.06.2021:

§ 1 (3) Eine **Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung** ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar.

§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen

(1) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 250 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(4) Auf Veranstaltungen sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 2 Absatz 2 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Bei Veranstaltungen im Freien ist anwesenden Besucherinnen und Besuchern ein fester Sitzplatz zuzuweisen. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ im Sinne des § 6b getestet sind

(10) An Veranstaltungen im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 4 bis 6 mit mehr als fünf zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die im Sinne von § 6b negativ getestet sind.

Eine **medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen** zu tragen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten (§ 4 (1) 11)

Eine **medizinische Gesichtsmaske ist im Freien** zu tragen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten (§ 4 (3) 1 g).

Für die **Kinder- und Jugendarbeit** in den Pfarreien in Berlin gelten die „Maßnahmen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie“ gemäß Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 4.5.2021 [Empfehlungen zur Öffnung](#) sowie die [Umsetzung von Maßnahmen](#)

Weitere Informationen beim [Landesjugendring Berlin](#).

Brandenburg

Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg ([Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV](#)) vom 6. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 49]) (gilt bis 9.6.2021)

(2) Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter

1. unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden und

2. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden

sind untersagt. Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht nach Satz 1 untersagten Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,

2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,

3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; auf Wochenmärkten gilt die Tragepflicht auch auf den Wegen und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen,

4. das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, außer auf Wochenmärkten,

5. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

Für die **Kinder- und Jugendarbeit** in den Pfarreien in Brandenburg gelten die Regelungen für die Jugend und Jugendhilfe: [Jugend und Jugendhilfe](#). Weitere Informationen beim [Landesjugendring Brandenburg](#).

Mecklenburg-Vorpommern

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern ([Corona-LVO M-V](#)) (gilt bis 17.06.2021):

Gottesdienste sowie der Kommunion- und Firmunterricht fallen unter §8 (4) , Anlage 39. Der Religionsunterricht in Gemeinderäumen richtet sich nach dem (staatlichen) Schulunterricht. Beerdigung mit der Beisetzung zum Grab wird wie ein Gottesdienst behandelt.

Versammlungen (Ausschusssitzungen etc.) richten sich nach §8 (5), Anlage 40.

Für die Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien in Vorpommern gilt seit 01. Mai 2021 die neue Corona-JugVO ([Corona-JugVO](#)).

Weitere Informationen beim [Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern](#).

Mit freundlichen Grüßen



Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.